

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 18. April 1796.

## I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen u. u. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragene Beschwerden verschiedener Gutsherren, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihro Herr Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maaß, aller ihrer Edicte und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaaß aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bewogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Gröneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigener Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zinsherrn und Schutzpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maaß zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedienen, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amto worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zuziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Herforder-Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebrauchet, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufl oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufl in den Scheffel gestossen werden.
- b) Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfallen des Scheffels, oben auf selbigen liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Kollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgemäset.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschafft und selbst ihr Andenken vertilgt werde; so sollen alle Prästationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königl. Höfen Nemtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reduciret, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Ihre Kriege- und Domainen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Zinsherrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solchergestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Berder. v. Arnim.  
v. Struensee. v. Schrötter.

## N. Publicandum

Es haben die in Bremen befindliche Königl. Großbritannische Commissarii, wegen der Verichtigung der Forderungen von geschenehen Lieferungen an die Armee, folgendes Publicandum durch das dortige Wochenblatt bekannt gemacht: Um künftigen Forderungen an die Großbritannische Regierung wegen gescheneher Lieferungen an die Armee auf dem festen Lande in Britischen Golde, vorzubeugen, wird hierdurch angezeigt, daß alle diejenigen, welche dergleichen Forderungen haben, darüber richtige Rechnungen fordersamst an Herrn Obrist Don und den Herrn Commissar Benjamin Mee in Bremen einliefern müssen, da dieselben von der Britischen Schatzkammer besonders besollmächtigt sind, solche anzunehmen, und gehörig zu untersuchen, nach Verlauf von 2 Monaten von heute angerechnet, werden aber keine Forderungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, mehr angenommen.

Bremen den 2ten April 1796.

Dem Publico gereicht dieses zur Nachricht, und es wird dasselbe hierdurch erinnert, die noch etwa rückständige Forderungen bey den Engl. Commissarien zu liquidiren. Gegeben Minden den 12ten April 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Haff. v. Vogelsang. Meyer.

## III Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan im Amte Brackwebe ist, wegen Dieberey, zu zweyjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, rechtskräftig verurtheilet, und solche Strafe nun auch an demselben vollzogen worden. Signatum Minden am 30. Martii 1796.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Zwey Unterthanen im Amte Ravensberg sind wegen Dieberey respect. zu sechsmonathlicher Zuchthausstrafe mit

Willkommen und Abschied und vierwöchentlich Strafarbeit in den Forsten nach Verschiedenheit ihrer Vergehungen verurtheilt worden. Minden den 30. Merz 1796.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## IV Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Thun hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngesehnen Ueberschlag etwa 176 Rth. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarii Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; als werden sämtliche unbekandte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarii Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Laue auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien wozu denken, so es allhier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Poehlmann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Creditores präcludiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen. Urfundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigiret, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl

und den Lipsstädter Zeitungen einmahl inseriret worden. Sign. Minden den 20ten Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

**U**eber das Vermögen des Heuerling Herman Henrich Förges auf Hüsemanns Hofe zu Schwennigsdorf ist der Conkurs eröffnet, wer an selbiger was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, und zuletzt, am 24. May melden, sonst auf dessen Forderung keine Rücksicht genommen, vielmehr er damit abgewiesen werden wird. Bünde den 17. März 1796.

Schrader.

**D**ie als Leibzüchterin auf Kiewitts Stette in Peckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brammeyers hat angezeigt, daß sie überhäufert Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiemit aufgefordert, sich in Termino den 3. Junii über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravensberg den 13. April 1796.

Meinders.

**Amt Heepen.** Da der Königl. eigenbehörige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Versch. Senne zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Berichtigung derselben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger gehalten, seinem Gesuch auch deferiret worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernackische Colonat oder dessen Besitzer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen. Uebrigens werden die

Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesehen, und soll wegen der terminlichen Zahlung bios mit den Anwesenden unterhandelt werden.

**V**on dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissionswegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursumasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursumasse durch ein Präclusions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Buddeus.

**A**lle diejenige welche Realpräensionen an den von Herrn Henrich Büscher dem Hausmann Arnold Kriege verkauften 30 Scheffel Bergtheil in der sogenannten Felzen oben Upmeiers Gründen nach der Ost und Westseite im Lienen Berge, welche ehemals die Arendsche Schwestern besessen haben, werden vermöge hochl. Regierung-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 10ten Mai a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor mir zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese 30 Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtet angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation zmal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier bey Gericht, auch in Lenggerich affigirt, und in der Lieneschen Rit-

die verkündigt worden. **Zerklenburg** den  
18. Febr. 1796.

**Metting.**

**V Sachen, so zu verkaufen.**

**Südhemmern.** Am 26. April  
sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen  
Hofe in Südhemmern 3 große Häuser,  
welche mit Stallung und andern Gelegen-  
heiten versehen sind, und 4 kleinere Hän-  
ser, sämtlich sehr stark von Holz, meistbir-  
tend verkauft werden. Liebhaber können  
sich gedachten Tages, des Morgens um  
9 Uhr daselbst einfinden.

Am Donnerstag den 26. May sollen allhier  
zu Hiddenhäusen funzig Stück magere  
Schweine gegen baare Bezahlung in groben  
Contract dem Bestbietenden verkauft werden,  
wozu sich Kaufslustige besagten Donnerstag  
Morgens 9 Uhr allhier zu Hiddenhäusen  
einfinden können.

Hiddenhäusen den 9 ten April 1796.  
Conßbruch.

**VI Personen so gesucht werden.**

**Minden.** Es wird von einem  
hiesigen Schneider-Meister ein Lehrbursch  
gesucht, der von seinem Verhalten gute  
Zeugnisse hat. Nähere Nachricht giebt der  
zeitige Aeltermann Vahst allhier.

**VII Notifications.**

Der hiesige Bürger und Conductor Joh.  
Herm. Niemeyer hat von dem Bürger

**Kurze Anweisung, wie der Landmann bey grassirenden  
Pocken und Scharlach-Sieber sich zu verhalten habe.**

**S. 1.** Die wahre Pocken sind entweder  
antartig oder bößartig. Wann  
die Kinder bey herrschenden Pocken, über  
Müdigkeit, Trägheit, Schmerzen im Rük-  
ken und Leiden, über Trösteln und Hitze

und Rademacher Pockweg das sub. no. 125  
hieselbst belegene Bürgerhaus nebst den da-  
zu gehörenden Gerechtigkeiten zu Berg und  
Bruch für die Summe von 340 Rthlr.  
käuflich an sich angebracht, es ist darüber  
der gerichtliche Contract angefertigt, die  
Confirmation ertheilt, und das gekaufte  
Haus dem Käufer Niemeyer im hiesigen  
Städtischen Grund und Hypotheken Bu-  
che zugeschrieben worden.

Lübbecke am 29ten Merz 1796.  
Ritterschafft Bürgermeister und Rath.  
Conßbruch.

**VIII Brode-Taxe**

der Stadt Minden, vom 2 April 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5	Loth
" 4 " Semmel	6	"
Für 1 Mgr. fein Brod	24	"
" 1 " Speisebrod	30	"
" 6 " gr. Brod 9 Pf.	8	"

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. Rindfleisch bestes	3	mgr. Pf.
1 " schlechteres	1	"
1 " Schweinefleisch	4	"
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	6	"
1 " dito unter 9 Pf.	1	"

und Rademacher Pockweg das sub. no. 125

hieselbst belegene Bürgerhaus nebst den da-

zu gehörenden Gerechtigkeiten zu Berg und

Bruch für die Summe von 340 Rthlr.

käuflich an sich angebracht, es ist darüber

der gerichtliche Contract angefertigt, die

Confirmation ertheilt, und das gekaufte

Haus dem Käufer Niemeyer im hiesigen

Städtischen Grund und Hypotheken Bu-

che zugeschrieben worden.

Lübbecke am 29ten Merz 1796.

Ritterschafft Bürgermeister und Rath.

Conßbruch.

**VIII Brode-Taxe**

der Stadt Minden, vom 2 April 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5	Loth
" 4 " Semmel	6	"
Für 1 Mgr. fein Brod	24	"
" 1 " Speisebrod	30	"
" 6 " gr. Brod 9 Pf.	8	"

**Fleisch-Taxe.**

des Zeichen, daß die Pocken, und zwar die gutartigen Pocken, hervorbrechen werden. Zuweilen pflegt mit diesen Zufällen das schwere Gebrechen verknüpft zu seyn, welches aber, wann solches in denen ersten Tagen der Krankheit sich zeigt, nichts gefährliches, sondern mehrentheils eine gute Art Pocken zur Folge hat. Den dritten oder vierten Tag, kommen nach hervorgegangenem Schweiß, rothe Tüpfel zum Vorschein, den sechsten oder siebenten Tag, fangen die Pocken an, sich mit Materie zu füllen, den achten oder neunten Tag, sind solche völlig reif und fangen nach und nach an, abzutrocknen.

§. 2. Von diesen gutartigen Pocken, sind viele Arznei-Mittel zu brauchen unnöthig. Wenn die Kinder in denen ersten vier Tagen über Uebelkeiten und Neigung zum Brechen klagen; so ist ein gelindes Brech-Mittel, und wenn die Kinder über ein Drücken im Unterleibe oder über einen harten Leib klagen, so ist alsdann ein gelindes Laxier-Mittel nothwendig, in welchen Fällen der Landmann sich an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu wenden hat. Hitzige Sachen zum Austreiben der Pocken, als Brandtwein, Alandwein, ausgepresster Saft von Schaaf-Roth und dergleichen, müssen denen Kindern schlechterdings nicht gegeben werden, indem gute Pocken dadurch in böseartige können verwandelt und sehr gefährliche Zufälle, bei einer solchen verkehrten Behandlung, hervorgebracht werden. Wenn mehrere Kinder in einem Hause mit denen Pocken befallen, so sind solche, so gut es angehen kann, von einander abzusondern, die Stuben nicht heiß, sondern mäßig warm und fast mehr kalt als warm zu halten, die pockligen Kinder nicht bei dem warmen Ofen zu legen, sie nicht mit schweren Betten zu bedecken, sie vor aller Zugluft zu bewahren, jedoch durch ein etwas gebenes Fenster, zumal bei dem Schwören be-

rer Pocken, etwas frische Luft in die Stube zu lassen.

Die Speisen bei den gutartigen Pocken betreffend, so sind Hafer- oder Gersten-Graupen-Schleim mit etwas eingebrockter Semmel oder Zwieback, mit Wasser gekochter Gries, eine Suppe von gekochten Hainbutten, von gebackenen Pflaumen oder Kirschen, ein gebratener Apfel oder Apfelsaft, sonderlich bei Kindern, so verstopft sind, ferner Spinat, Mohrrüben mit Wasser gekocht, am dienlichsten, wie denn auch einige reife Kirschen oder Erdbeeren nach Beschaffenheit der Jahreszeit denen Kindern zur Erfrischung gereicht werden können. Alle Fleischbrühen und Fleischspeisen, nicht weniger alle Mehlspeisen, Klöße, Erdtuffeln und dergleichen grobe Speisen sind gänzlich zu meiden.

Das Getränk anlangend, so bestehet solches aus bloßen reinen, jedoch nicht aus eiskalten Brunnen-Wasser, worin ein Thees Kopf voll Wein-Esig oder zwey Thees-Köpfe voll Bier-Esig mit zwey Eßlöffel voll Honig gemischt und unter einander geschüttelt, aus abgekochter Hafer- oder Gersten-Grühe, nicht weniger zur Veränderung, ein dünn abgekochtes Getränk aus gebackenen Kirschen. Ein sehr gutes Getränk ist, wenn auf trocknen Fliederblüthen kochendes Wasser gegossen und solches denen Kindern als Thee zu trinken gereicht wird.

§. 3. Weit gefährlicher sind die zusammenschließende oder böseartige Pocken, welche deshalb auch weit mehrere Behutsamkeit und Sorgfalt erfordern. Bei dieser Art Pocken empfinden die Kinder heftige Rücken und Kreuz-Schmerzen, starkes Kopfwehe, starke Hitze, Uebelkeiten und Erbrechen, sie sind dabei sehr unruhig, sie werfen sich hin und her und entblößen ihren Körper, sie schreyen und schrecken im Schlaf auf, sie fahren im Schlaf zusammen und bekommen öfters starke Zuckungen. Es kommen diese Art Pocken zwey

bis drey Tage später heraus, als die gutartigen, sie fließen sogleich in einen Fleck zusammen, sie haben keine solche Materie als die gutartigen, sondern sie sehen mehrtheils Hülsen von gekochten gelben Erbsefen oder einer von Verbrennen entstandenen Blase ähnlich. Bey diesen bössartigen Pocken hat man zuvörderst darauf zu sehen, denen Kindern eine reine und gesunde Luft zu verschaffen. Wann mehrere Kinder in einer Stube an dergleichen Pocken krank liegen, so sind solche soviel als möglich von einander abzusondern und im Sommer in solche Stuben, oder an solche Derter, als z. E. in einer guten und trocknen Scheune zu legen, welche der Sonne nicht beständig ausgesetzt sind. Im Winter ist die Stube sehr leidlich zu erwärmen, der Camin beständig offen zu lassen, die Betten vom Ofen zu entfernen, durch ein etwas eröffnetes Fenster, jedoch so, daß dem Kinde keine Zugluft treffen kann, frische Luft zu verschaffen, die Stube mit Wacholderbeeren, oder noch besser mit Vier-Eßig, auf einen heißen Stein gegossen, auszurauchern, zuweilen den Fußboden mit frischem Wasser zu besprengen, und überhaupt für die, hier so nöthige Reinlichkeit bestens zu sorgen. Alle hitzige und austreibende Mittel, wie vorhin erwähnt, sind gänzlich und äußerst zu vermeiden, indem hierdurch die Pocken weit gefährlicher gemacht und denen Kindern leicht tödtlich werden können. Sobald sich die vorhin erwähnte Zeichen dieser bössartigen Pocken zeigen, so ist dem Kinde sogleich ein gelindes Brech- oder Abführungs-Mittel zu reichen. Wenn die Kinder über heftige Kopfschmerzen klagen, wenn sie sehr phantasiren, wenn sie über Dummheit und Dämlichkeit im Kopf klagen, wenn sie Zuckungen erleiden, und die Pocken nicht recht herauswollen, so muß denselben eine spanische Fliege in den Nasen oder an die Waden gelegt und solche eine Zeitlang aufgehalten werden. Die

übrige hier dienliche Mittel müssen nicht von Unverständigen, sondern von dem Kreis-Physico oder Kreis-Chirurgo angeordnet werden. Wenn sich Pocken in dem Hals gesetzt und den Kindern das Schlucken dadurch erschweret wird; so ist ihnen der Hals mit abgekochter Salbey, worin Honig gemischt, auszuspülen, oder, wenn es seyn kann, haben sie sich damit zu gurgeln. Wenn die Augen zugegangen, so können die Augenlieder täglich ein paarmal mit laulichter Milch bestrichen und aufgeweicht werden, wie denn auch die Kinder mit dem Gesicht nicht gegen die Sonnenstrahlen gelegt werden müssen.

Die Speisen betreffend; so müssen solche denen Kindern nicht angeboten, vielweniger die Kinder dazu genöthiget oder gar gezwungen werden. Alle Fleischbrühen und alles Fleisch, sämtliche Mehlspeisen, Klöße, Erdtosseln, dicke Hirse, Buchwaizen und dergleichen grobe und mehligte Speisen, sind gänzlich zu meiden.

Wann die Kinder etwas zu genießen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafer-Grütze, von Perlen, oder Gerstengraupen mit etwas eingeschnittener Semmel oder Zwieback, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauer-Ampfer, gekochtes Obst aus gebackenen Pflaumen, Kirschen oder Apfelseln, im Sommer einige reife Kirschen, Erdbeeren, auch recht reife Johannis-Beeren mit etwas Zucker bestreuet, gegeben und damit bis zum gänzlichen Abtrocknen derer Pocken fortgeföhren werden. Wenn die Kinder ein bis zwey Tage verstopft, so hat solches nichts auf sich; wenn die Verstopfung aber länger anhalten sollte, so ist solche entweder durch ein gelindes Clystier aus Hafer-Grütze und etwas Haus-Seife, oder durch die Brühe von gebackenen Pflaumen, worin ein halbes Loth gereinigter Manna aufgelöst, zu heben.

Das Getränk betreffend, so sind bei den bössartigen Pocken, alle säuerliche Getränk

te die dienlichsten. Zum gewöhnlichen Getränk ist reines Brunnenwasser mit etwas Wein- oder Bier-Esig, oder mit etwas Citronensaft, oder wenn es zu haben, ein Quart reines Wasser mit einem Wein-Glase Rhein- oder Mosler-Wein vermischt, nicht weniger ein ganz dünnes, klares und wohl abgezohrnes Bier, das vorzüglichste, wobei zur Veränderung mit dünner abgekochter Hafer-Grütze oder Gersten Graupen mit abgebrähetem Flieder-Blumen, auch, wenn kein Durchfall vorhanden, mit abgekochtem Wasser von getrockneten Kirschen, abgewechselt werden kann; von ordinären Thee mit etwas Milch, können des Morgens und Nachmittages ein paar Tassen jedesmal getrunken werden.

Wenn die Pocken abzutrocknen anfangen, so muß alsdann ein Laxiermittel um den dritten oder vierten Tag genommen werden. Es kann solches nach Beschaffenheit des Alters aus einem halben Quentchen Rhabarber, 1 bis 5 Loth gereinigtem Manna,

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

## An die verwittwete Frau Prorectorin Martini.

(S. Nr. 14. der Anzeigen.)

**G**olde Sängerin der Clause \*)

Die, der Anacht einst geweiht,  
Nun der Jugend frohen Spielen  
Und der Freude Hochgeföhlen  
In Ihre heiligen Schatten leihst.

Deines Liedes mächt'ger Zauber  
Träf auch mich, o Sängerin!  
Sieh, er trug auf sanftem Flügel  
Ueber Thäler, Berg und Hügel  
Mich zu Deinem Tempe hin.

Ach! es hüllte mich so freundlich,  
Wie Du singst, sein Dunkel ein,  
Ich vergaß da aller Leiden

H. den 10ten April 1796.

\*) Clause, Claus oder Einsiedelew.

oder aus einem halben bis ganzen Quentchen Senneblätter, von welchen die Stiele abzupflücken und alsdann die Blätter in Wasser oder in Pflaumen-Brühe zu kochen und davon eine Tasse voll gegeben, bestehen. Am besten ist es, wenn von dem Kreis-Physico ein solches abführendes Tränkchen verschrieben wird, von welchem die Kinder jedesmal, einen bis zwey Eßlöffel voll nehmen, 10 bis 12 Tage lang, jedesmal um den dritten Tag damit fortfahren. Wann die Pocken gänzlich abgetrocknet, wann alle Zufälle nachgelassen und kein Fieber mehr vorhanden; so muß demohngeachtet annoch mit dem Gebrauch der obigen Diät eine Zeitlang fortfahren, die gesund gewordene Kinder einer zu strengen Luft nicht zu sehr ausgesetzt, und ihnen von Zeit zu Zeit ein abführendes Mittel gegeben werden, weil sonst in der Folge Verstopfungen und Verhärtungen im Unterleibe benebst andern gefährlichen Krankheiten gar leicht entstehen können.

Und die reinsten Lebensfreuden  
Waren einmal wieder mein.

Sängerin, in dem Geleite  
Deiner Muse fühle Du  
Selbst noch oft die Seligkeiten  
Jenes Waldes Einsamkeiten,  
Deines Tempe goldne Ruh!

Sing uns da so süße Lieder  
Wie Dein letztes uns erklang:  
Dann sollst Du in frohen Chdren  
Sie aus unserm Munde hören,  
Dir zum lauten Dankgesang.

F.